

Herrn Präsident  
des NÖ Landtages  
Mag. Edmund Freibauer  
  
im Hause

St. Pölten, am 13. Dezember 2007

LR-PL-L-14/049-2007

*DURCHSCHRIFT*

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Dr. Krismer-Huber betreffend landwirtschaftliche IPPC-Anlagen und landwirtschaftliche Betriebe nach Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, zu Zahl Ltg.-1007/A-5/222-2007, darf ich folgende Beantwortung, sofern mein Zuständigkeitsbereich betroffen ist, übermitteln:

Es wurden bisher drei bestehende Anlagen angezeigt und eine Neuanlage genehmigt. Nach § 11 Abs. 2 NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetz (NÖ IBG) ist der Betreiber verpflichtet, von sich aus tätig zu werden und eine entsprechende Anzeige einzubringen. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung ist gemäß § 9 Abs. 1 Z. 9 NÖ IBG strafbar. Bei den angezeigten Anlagen wurden keine besonderen Auflagen vorgeschrieben.

Derzeit gibt es in Niederösterreich einen landwirtschaftlichen Betrieb, dem eine Genehmigung gemäß UVP-G 2000 zur Massentierhaltung erteilt worden ist. Es wurden sowohl negative, aber auch positive Feststellungsbescheide betreffend Anlagen zur Massentierhaltung erlassen. Die individuelle Begründung ist dem jeweiligen Bescheid zu entnehmen. Die Bescheide sind in der bei der Umweltbundesamt Ges.m.b.H. eingerichteten UVP-Datenbank abrufbar:

[http://www.umweltbundesamt.at/umweltschutz/uvpsupemas/uvpoesterreich1/uvpdaten/bank/uvp\\_fest\\_online/](http://www.umweltbundesamt.at/umweltschutz/uvpsupemas/uvpoesterreich1/uvpdaten/bank/uvp_fest_online/)



Gegen einen negativen Feststellungsbescheid wurde von der NÖ Umweltschutzbehörde Berufung erhoben. In diesem Fall hat die Berufungsbehörde für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Landesrat DI Josef P L A N K